



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 12**

### **Tagesordnungspunkt: 1**

#### **Liegenschaften des Landkreises; Thenner- und Notzinger Weiher**

#### **Anlage(n):**

Aufhebungssatzung  
Hausordnung für den Thenner und Notzinger Weiher

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Matthias Huber

Tel. 08122/58-1021  
matthias.huber@lra-  
ed.de

Erding, 13.11.2020  
Az.:

#### **Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 25.11.2020**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Anwaltskosten in Höhe von circa. 37.000,00 € brutto und Materialkosten für Schilder, Tafeln etc. von circa. 4.600,00 € brutto.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Kreistag wird empfohlen die Aufhebungssatzung für das Erholungsgebiet Thenner und Notzinger Weiher zu beschließen.
2. Die vorgestellte Hausordnung für den Thenner und Notzinger Weiher wird zum 01.01.2021 erlassen.

## Vorlagebericht:



Der Bürgermeister von Neukirchen (Hessen) ist nach dem Tod dreier Kinder in einem Dorfteich zu einer Geldstrafe wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt worden. Das Amtsgericht sah es als erwiesen an, dass der Bürgermeister seiner „Verkehrssicherungspflicht“ nicht nachgekommen ist. Der Fall in Neukirchen (Hessen) hat bundesweit für Aufsehen gesorgt, da dies auch Einfluss auf andere Kommunen haben könnte, die ähnliche Teiche und Gewässer besitzen.

**LANDKREIS**  
**ERDING**

Daraufhin beauftragte der Landkreis Erding die Rechtsanwaltskanzlei Tacke Krafft (die u.a. auch für die Gde. Wörth, Neuching, Finsing und Moosinning tätig sind) für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts für den Thenner- und Notzinger Weiher mit folgendem Ergebnis:

- Aufstellung diverser Warn- und Hinweisschilder die aktuell konzipiert und bis zur nächsten Badesaison stehen werden und
- das Aufheben der Satzungen und gleichzeitiger Erlass von Hausordnungen, da hierdurch das Gelände bzw. die Gewässer „entwidmet“ werden, mit der Folge, dass die Erholungsnutzungen dem naturschutzrechtlichen Betretensrecht sowie dem gewässerrechtlichen Gemeingebrauch unterfallen, die der Eigentümer/Besitzer zu dulden hat. Im Gegenzug zu dieser Duldungspflicht erhält der Landkreis damit eine Haftungsprivilegierung, denn die Nutzung erfolgt in diesen Fällen dann auf eigene Gefahr.  
Gilt hingegen die Satzung weiter, sind die Vorschriften über die Haftungsprivilegierung grundsätzlich nicht anwendbar. Außerdem nehmen die Gerichte im Fall einer Widmung für einen bestimmten Zweck (hier z.B. „Baden“) in der Regel höhere Sicherheitserwartungen des Benutzers an (Haftungsverschärfung).

Im Anhang finden Sie den Entwurf der jeweiligen Hausordnung für den Thenner und Notzinger Weiher. Inhaltlich entspricht diese im Wesentlichen der aktuell gültigen Satzung.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für den Notzinger Weiher aus 1994 ist hiervon nicht tangiert.